

Steuertipps 2017 für Unternehmer

Steuerservice

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Daran sollten Sie noch vor dem Jahresende 2017 denken

Gewinnfreibetrag

Durch den Gewinnfreibetrag (GFB) können natürliche Personen bis zu 13% ihres Gewinnes, maximal aber € 45.350 pro Jahr, einkommensteuerfrei stellen.

Voraussetzung zur Geltendmachung des GFB ist die Erzielung betrieblicher Einkünfte. Dazu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb bzw. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von Gesellschafter-Geschäftsführern, Aufsichtsräten, Stiftungsvorständen, Vereinsfunktionären und Ärzten hinsichtlich der einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren.

Gesellschafter von Mitunternehmerschaften, wie z.B. GesbR, OG, KG, können den Freibetrag bei ihrem Gewinnanteil laut Beteiligungsquote in Anspruch nehmen. Die Verwendung der Wirtschaftsgüter muss in einer Betriebsstätte im Inland oder im EU/EWR-Raum erfolgen.

Der GFB ist folgendermaßen gestaffelt:

	ab 2013		
	für die nächsten	GFB%	GFB
Gewinn, GFB I	30.000	13%	3.900
Gewinn, GFB II	145.000	13%	18.850
Gewinn, GFB II	175.000	7%	12.250
Gewinn, GFB II	230.000	4,5%	10.350
max.	580.000	7,8%	45.350

Der GFB I steht jedenfalls bis zu einem Gewinn von € 30.000 in Höhe von max. € 3.900 zu.

Darüber hinaus kann der investitionsbedingte GFB II geltend gemacht werden, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt wurden. Als Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte Wertpapiere in Frage.

Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen gilt ab 2017 nicht mehr. Daher können im Jahr 2017 wieder alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind, für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden.

TIPP: Vor Ende des Jahres sollte ein Zwischenergebnis bzw. eine Vorschau auf den zu erwartenden Gewinn erstellt werden. Ebenso sollten Sie die Summe der bisherigen Investitionen ermitteln, um bei Bedarf noch entsprechende Investitionen, wie z.B. in Wohnbauanleihen, tätigen zu können.

TIPP: Auch für selbständige Nebeneinkünfte, z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag, Bezüge eines selbstständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen, steht der GFB zu. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu. In diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.



Registrierkassenprämie

Wer im Zeitraum zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine elektronische Registrierkasse angeschafft hat oder ein bestehendes System umgerüstet hat, kann die Kosten dafür als Betriebsausgabe sofort absetzen und hat Anspruch auf eine Registrierkassenprämie. Die Prämie beträgt € 200 je Erfassungseinheit, bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen € 30 pro Eingabestation (mindestens aber gesamt € 200). Die Prämie für die elektronische Registrierkasse ist mit einem eigenen Formular (E 108c) in einer Gesamtsumme je betroffenem Kalenderjahr schriftlich zu beantragen (siehe dazu ausführlich Klienten Info 4/2016).

Die Anschaffungskosten der Registrierkassen können gleichzeitig zur Deckung eines investitionsbedingten GFB verwendet werden.

TIPP: Die volle Prämie steht im Fall der Anschaffung, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten, zu.

Managergehälter

Gehälter, die € 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, wie sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung gem. § 67 Abs. 6 EStG mit 6 % unterliegen.

Zuschreibungen und Zuschreibungsrücklage

Im Jahresabschluss 2017 müssen Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen unternehmensrechtlich zwingend vorgenommen werden. Ist die Wertaufholung im Jahr 2017 eingetreten, ist diese auch steuerlich sofort gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Obergrenze für Zuschreibungen sind nach wie vor die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (daher werden durch Zuschreibungen lediglich in Vorjahren vorgenommene Teilwertabschreibungen wieder neutralisiert). Muss im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine bereits vor dem 1.1.2017 eingetretene Wertaufholung nachvollzogen werden, so ist diese im Jahr 2017 auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zuzuführen.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuer-

lich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des GFB. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2017 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2017 geleistet werden. Details siehe Steuertipps für alle Steuerpflichtigen.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei nationalen und internationalen Katastrophen, insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden, absetzbar - und dies sogar betragsmäßig unbegrenzt. Voraussetzung dafür ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden; z.B. durch Erwähnung auf der Website oder in Werbeprospekten des Unternehmens.

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

Forschung

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von 12% beantragt werden. Ab 2018 erhöht sich der Prozentsatz auf 14 % der Forschungsaufwendungen. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2017/18 erfolgt eine Aliquotierung. Prämien für Auftragsforschungen können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

TIPP: Für den Prämienantrag 2017 muss bei Eigenforschung ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Dieses kann über Finanz Online bei der FFG beantragt werden und auch mehrere Projekte umfassen. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.



Aufbewahrungsfrist

TIPP: Erstellen Sie für Ausnahmen von der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist, d.h. für Unterlagen, die Grundstücke, anhängige Abgabenverfahren/gerichtliche Verfahren betreffen, Übersichtsblätter bzw. Vermerke in den Akten. Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke wurde daher auf 22 Jahre verlängert.

GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Wird der Antrag fristgerecht bei der SVA gestellt (für 2017 bis spätestens 31.12.2017), gilt die Befreiung das ganze Unternehmerleben lang. Ein Verzicht auf die Befreiung ist möglich. Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 425,70 und der monatliche Umsatz maximal € 2.500 betragen.

Neue Selbständige – Vermeidung eines Beitragszuschlags bei der GSVG

Die Pflichtversicherung beim neuen Selbständigen tritt nur ein, wenn die Einkünfte die Versicherungsgrenze von € 5.108,40 überschreiten. Wird die Grenze überschritten, muss dies der SVA gemeldet werden. Wenn spätestens bei Einreichung der Steuererklärung das Überschreiten der Grenze mittels Versicherungserklärung bekannt gegeben wurde, kann der Beitragszuschlag von 9,3% vermieden werden. Dieser Strafzuschlag kann auch mittels Abgabe einer Überschreitungserklärung bis spätestens zum Ablauf des laufenden Jahres (31.12.2017) vermieden werden.

SV-Pflicht von Ausschüttungen bei GmbH-Geschäftsführern

Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer kammerzugehörigen GmbH sind SV-pflichtig, sofern diese statt Geschäftsführungsentgelten bezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Prüfungen von Sozialversicherungsbeiträgen vermehrt auf Ausschüttungen an Geschäftsführer von GmbHs geachtet wird.

Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die vor dem 1.1.2003 eingetreten sind, gilt noch das alte Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung erhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit zur Gänze in das neue Abfertigungssystem („Vollübertritt“) zu wechseln. Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten Übertragungsbetrag an die betriebliche Vorsorgekasse. Ab dem Übertragungstichtag den laufenden 1,53% BVK-Beitrag vom Bruttogehalt. Ein Teilübertritt ist weiterhin ohne zeitliche Beschränkung möglich.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von € 33.000 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) bis € 36.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren. Achtung: Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2017 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, z.B. Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichtfallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!



Letzte Möglichkeit für die Ergebnissteuerung 2017

Steuerstundung durch Gewinnverlagerung bei bilanzierenden Unternehmern

Auslieferung von Erzeugnissen 2017 oder erst 2018:

Bei selbst erstellten Produkten ist der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung jener der Auslieferung bzw. der wirtschaftlichen Verfügung.

Fertigstellung bei unfertigen Arbeiten 2017 oder erst 2018:

Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei unfertigen Arbeiten bzw. Leistungen ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Gewinn aus der Leistung bei Fertigstellung 2017 wird erst 2017 realisiert, wenn noch wesentliche Fertigstellungshandlungen anfallen. Die genaue Dokumentation der Fertigstellung ist erforderlich.

Dotierung von Rückstellungen:

Zeitausgleichsguthaben, nicht verbrauchte Urlaubstage, Nachzahlungen aus der Sozialversicherung, Prozesskosten etc.

Achtung: Einmal gebildete Rückstellungen sind weiterzuführen (Bewertungsstetigkeit).

Ergebnissteuerung im betrieblichen (außer bei Bilanzierung) und außerbetrieblichen Bereich

Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, zu versteuern und nicht mehr im Jahr des Zuflusses. Dadurch soll eine Zusammenballung von Einnahmen verhindert werden.

Ergebnissteuerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (EAR)

Disposition über Erträge/Einnahmen bzw. Aufwendungen /Ausgaben

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch das Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen die Einkünfte steuern. Dabei ist zu beachten:

- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, sind dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen sind erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerwirksam absetzbar. Seit 2014 sind nur mehr Ausgaben für Grundstücke, sowie für Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen, erst beim Verkauf abzugsfähig.



www.msct.at



Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer



Allgemeines

Grundsätzlich sind sämtliche Einnahmen und geldwerte Vorteile steuerpflichtig, die dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses wiederkehrend oder einmalig vom Arbeitgeber oder einem Dritten in Bargeld oder in Form von Sachbezügen zufließen.

Von dieser Grundregel gibt es einige Ausnahmen. Voraussetzung für alle Befreiungen ist, dass sie nicht in Bargeld abgelöst werden dürfen und allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eines Arbeitgebers freiwillig gewährt werden.

Wenn die Wertgrenzen überschritten werden, stellt der Überschreibungsbetrag steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (zumeist als „sonstiger Bezug“).

Die häufigsten Befreiungen sind:

Betriebsveranstaltungen

Steuerfrei ist der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, wie Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier, bis zu einem Betrag von € 365 pro Jahr pro Arbeitnehmer. Dieser seit dem Jahr 2007 festgeschriebene Freibetrag gilt nur einmal, also für alle Betriebsveranstaltungen eines Jahres zusammen.

Sachzuwendungen (Weihnachtsgeschenke)

Übliche Sachzuwendungen, die anlässlich von Betriebsveranstaltungen gewährt werden, sind bis zu einem Betrag von € 186 pro Jahr pro Arbeitnehmer steuerfrei. Dies betrifft insbesondere die üblichen Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer. Die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier ist nicht Voraussetzung für die Steuerfreiheit.

Steuerfreie Sachgeschenke können auch Gutscheine, Autobahnjahresvignette und Goldmünzen/Golddukaten sein,

die nicht in Geld abgelöst werden können. Die Hingabe von Sachzuwendungen für persönliche Anlässe an namentlich angeführte Mitarbeiter stellt hingegen einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, auch wenn diese Zuwendungen anlässlich einer Weihnachtsfeier überreicht werden.

Verköstigung / Essensgutscheine

Steuerfrei ist die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz, in der betriebseigenen Kantine oder in Gaststätten. Dies gilt auch für Essensgutscheine mit folgenden Höchstgrenzen für die Steuerfreiheit:

€ 1,10 pro Arbeitstag, jedenfalls € 4,40 pro Arbeitstag, wenn die Gutscheine nur an Arbeitstagen eingelöst und die Speisen nicht nach Hause mitgenommen werden können. Diese Freibeträge kürzen aber die steuerfreien Tagesdiäten an Dienstreise-Arbeitstagen.

Versicherungsprämien

Ausgaben des Arbeitgebers für Zukunftssicherungsmaßnahmen der Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von € 300/Jahr pro Arbeitnehmer steuerfrei. Darunter fallen insbesondere Prämien für Pensions-, Lebens-, Kranken(zusatz)- und Unfallversicherungen. Aufgrund der geringen Höhe des Freibetrages werden damit zur Gänze nur Prämien für (kleine) Unfall- und Ablebensversicherungen abgedeckt.

Bei allen anderen Versicherungen wird die Jahresprämie regelmäßig den Freibetrag übersteigen, wobei der übersteigende Betrag als Sachbezug zu versteuern ist.

Arbeitgeberdarlehen / Gehaltsvorschüsse

Steuerfrei ist der Vorteil aus unverzinsten Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen bis zu einem Gesamtbetrag von € 7.300 pro Arbeitnehmer. Übersteigt der aushaftende Betrag € 7.300,00, so ist nur vom übersteigenden Betrag eine Zinsensparnis von derzeit 1% p.a. zu berechnen und als Sachbezug („sonstiger Bezug“) zu versteuern. Bei verbilligten Darlehen kürzt der dem Arbeitnehmer verrechnete Zinssatz den Zinssatz der Zinsensparnis.

Mitarbeiterbeteiligung 2017 noch bis € 3.000 steuerfrei

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000

Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

Kinderbetreuungskosten: € 1.000 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186 steuerfrei

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis

€ 186 jährlich steuerfrei.

Steuerfreie Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte sind steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20% des Fremdverkaufspreises nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiterrabatte im Einzelfall 20% des Fremdverkaufspreises, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr € 1.000 übersteigt. Mitarbeiterrabatte sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

Jobticket

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (z.B. im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer von KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) aufgrund eines unfallbedingten Krankenstands (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt.

Moore Stephens City Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

1015 Wien, Kärntner Ring 5–7

T +43 1 531 74-0

E office@msct.at

3500 Krems, Hafnerplatz 12

T +43 2732 847 50-0

E office.krems@msct.at

www.msct.at

www.msct.at/facebook